

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

Herr Reinshagen

412

0261/108-105

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes
"Am Riethel" der Ortsgemeinde Volkesfed ;
Verfahren gem. § 13b BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde fehlt die Prüfung, ob es sich bei der überplanten Wiese um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG handelt. Die Anwesenheit der Büschel-Nelke und des Hauhechel-Bläulings lassen dies vermuten. Eine Erfassung und Darlegung des floristischen Artinventars ist deshalb erforderlich.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs 2 BNatSchG (z.B. Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops) zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 **vor der Aufstellung des Bebauungsplans** entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Mit freundlichen Grüßen,


Oliver Reinshagen